

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4

Ausgegeben Danzig, den 22. Februar

1928

Inhalt. Ausführungsbestimmungen zum B. d. E. G., Ruhestands- und Hinterbliebenengesetz (S. 7). Verordnung betr. die Führung von Seeschiffen in der Danziger Bucht und den angrenzenden Gebieten (S. 8).

5 Ausführungsbestimmungen

zum B. D. E. G., Ruhestands- und Hinterbliebenengesetz. Vom 14. 2. 1928.

Auf Grund von § 40 des B. D. E. G. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1924 (Gesetzbl. 1924 S. 68), von § 63 des Beamten-Ruhestandsgesetzes vom 23. 2. 1926 (Gesetzbl. S. 39) und § 32 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 23. 2. 1926 (Gesetzbl. S. 53) sowie § 20 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. 9. 1926 (Gesetzbl. S. 285) wird folgendes bestimmt:

I. Zu § 12 des B. D. E. G.

Der Wert der Dienstwohnung bei vereinigtem Kirchen- und Schulamt wird, wenn die Wohnung im alleinigen Eigentum der politischen Gemeinde steht, oder sie die alleinige Anteilsberechtigte an der Dienstwohnung ist, auf das vom Staat bezogene Gehalt (§ 37) angerechnet. Andernfalls kann auf die Anrechnung ganz oder teilweise bis auf weiteres verzichtet werden vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung zwischen Kirchengemeinde, Schulunterhaltungspflichtigen und Staat.

II. Zu § 37 des B. D. E. G.

Zu den nach § 37 des B. D. E. G. von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringenden Beträgen zur Lehrerbesoldung gehören insbesondere:

1. die herkömmlich dem Lehrer zu gewährenden Naturalleistungen,
2. für jede Lehrerstelle die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung oder, falls eine solche nicht zur Verfügung gestellt wird, die Zahlung einer Mietentschädigung an den Staat. Die Höhe der Mietentschädigung richtet sich nach dem Tarif vom 19. 12. 1918 — Amtsblatt 1919 S. 16 — in Verbindung mit der Senatsverfügung vom 25. 5. 1925 — W II a 679/25 —.

Eine Mietentschädigung ist auch zu entrichten, wenn bei einem vereinigten Kirchen- und Schulamt eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, es sei denn, daß die Wohnung im alleinigen Eigentum der politischen Gemeinde steht oder sie die alleinige Anteilsberechtigte daran ist. Wenn die Eigentumsverhältnisse strittig sind, kann von einer Entrichtung der Mietentschädigung ganz oder teilweise bis auf weiteres, vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung zwischen Kirchengemeinde, Schulunterhaltungspflichtigen und Staat abgesehen werden.

Soweit die Schulunterhaltungspflichtigen leistungsschwach oder leistungsunfähig sind, können nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltssmittel diese Kosten ganz oder teilweise auf den Staat übernommen werden.

Außerdem haben die Gemeinden die Kosten zu tragen für den über den planmäßigen Unterricht hinaus eingeführten freiwilligen Unterricht und für den nebenamtlich erteilten Unterricht, soweit nicht auf Grund von Anordnungen des Senats, Abt. W, die Kosten vom Staat getragen werden.

Im übrigen wird das Gehalt der Volksschullehrer bis zur anderweiten Regelung aus der Staatskasse gezahlt.

III. Zu § 56 Abs. 1 Ziff. c des Beamtenruhestandsgesetzes und § 27 Abs. 1 Ziff. c des Hinterbliebenengesetzes.

Die Freie Stadt Danzig hat die Versorgungsbezüge derjenigen Volksschullehrpersonen bzw. Hinterbliebenen in vollem Umfange zu tragen, die im Dienst einer jetzt Danziger Schulgemeinde gestorben oder in den Ruhestand versetzt sind, falls die Versorgungsberechtigten durch den Vertrag von Versailles die Danziger Staatsangehörigkeit erworben und nicht durch Option die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt haben.

Danzig, den 14. Februar 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Strunk.

Verordnung

betreffend die Führung von Seeschiffen in der Danziger Bucht und den angrenzenden Gebieten.
Vom 16. 2. 1928.

Auf Grund des § 28 der Verordnung über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. 12. 25 und des § 44 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seefeuерleute auf Kauffahrteischiffen vom 19. 12. 25 wird auf dem Wege der allgemeinen Ausnahme bis auf weiteres genehmigt, daß

1. Seeleute, welche die sonstigen Zulassungsbedingungen erfüllen, zur Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt ohne den Nachweis einer 12 monatigen Segelfahrzeit zugelassen werden können, wenn sie anstelle der vorgeschriebenen 12 monatigen Segelfahrzeit mindestens 12 Monate Seefahrzeit auf einem Schleppdampfer nachweisen können. Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Das Prüfungszeugnis wird mit dem Vermerk versehen, daß es nicht zur Ausstellung eines Befähigungsnachweises berechtigt,
2. zur Führung von Schleppdampfschiffen in der Danziger Bucht und den angrenzenden Gebieten von der deutschen Grenze auf der Frischen Nehrung bis zur deutschen Grenze an der Pommerschen Küste Seeleute zugelassen werden, die die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt (vgl. 1) bestanden haben. Seewärts wird die Grenze dieser Gebiete außerhalb der Danziger Bucht auf eine Entfernung von 10 Seemeilen von der Küste aus festgesetzt.

Danzig, den 16. Februar 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Jewelowski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 (+, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigesetzte Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von U. Schrot in Danzig.